

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 28. Dezember

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Landeskirchliche Lastenausgleichsumlage 1963 (S. 141) — Umbenennung der Kirchengemeinde Schenefeld-Dorf (S. 141) — Änderung im Kollektenplan 1963 (S. 141) — Beleuchtung und elektrische Anlagen im Versammlungsstätten (S. 142) — Kirchliche Bauvorhaben in Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten (S. 142) — Handreichung „Der Atheismus als Frage an die Kirche“ (S. 143) — Schulferien für 1963 (S. 143) — Eingegangenes Schrifttum (S. 143).

## III. Personalien (S. 144).

## Bekanntmachungen

### Landeskirchliche Lastenausgleichsumlage 1963

Kiel, den 14. Dezember 1962

1. Die Landessynode hat bei ihrer letzten Tagung im November 1962 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1963 gefaßt:

Zur Deckung des Ausgabebedarfs bei Kapitel VII Titel 6: Lastenausgleich wird eine Sonderumlage in Höhe von 1 500 000,— DM erhoben. Die Lastenausgleichsumlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn)-steuer in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1963 in progressiver Form auf diejenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände umzulegen, deren Aufkommen 100 000,— DM je Pfarrstelle übersteigt. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

1. Zu der Umlage werden herangezogen 40% des 275 000,— DM je Pfarrstelle übersteigenden Teils des Aufkommens aus der Einkommen- (Lohn)-steuer.
2. Der durch Ziffer 1 nicht gedeckte Teil der Umlage wird aufgebracht
  - a) zu 70% von allen Aufkommen von 100 000,— DM je Pfarrstelle bis 200 000,— DM je Pfarrstelle,
  - b) zu 30% von allen Aufkommen zwischen 200 000,— DM bis 275 000,— DM je Pfarrstelle.

Pfarrstellen, die erst im Laufe des Rechnungsjahres 1963 neu errichtet werden oder am 1. Januar 1963 länger als 2 Jahre nicht besetzt sind, werden hierbei nicht mitgerechnet.

Auf die Lastenausgleichsumlage sind vierteljährliche Vorauszahlungen nach dem Kirchensteueraufkommen und der Einkommenlohnsteuer des Rechnungsjahres 1962 zu entrichten.

Die Umlagebeträge werden durch Einbehaltung nach Maßgabe § 10 der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchen-

steuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 134) erhoben.

Für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche ist die erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 3. Dezember 1962 erteilt worden.

2. Das Landeskirchenamt weist im Zusammenhang darauf hin, daß bisher umlagefreie Gemeinden und Verbände mit einer nachträglichen Heranziehung zur Lastenausgleichsumlage rechnen müssen, wenn deren Steueraufkommen im Laufe des Rechnungsjahres 1963 den im vorstehenden Beschluß der Landessynode festgelegten Freibetrag von 100 000 DM pro Pfarrstelle übersteigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 27 887/62/V/6/A 71.

### Umbenennung der Kirchengemeinde Schenefeld-Dorf

Kiel, den 17. Dezember 1962

Die Kirchengemeinde Schenefeld-Dorf führt mit sofortiger Wirkung den Namen:

„Ev.-Luth. Stephanskirchengemeinde Schenefeld/Hamburg“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 28 319/62/I/5/Schenefeld Dorf 1.

### Änderung im Kollektenplan 1963

Kiel, den 3. Dezember 1962.

Der Termin für das Erntedankfest — Nr. 28 im Kollektenplan 1963, veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V. Bl. 20/1962 S. 126 — ist abzuändern in

6. Oktober 1963.

Es wird gebeten, die Berichtigung vorzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 26 839/62/X/10/P 1.

Beleuchtung und elektrische Anlagen in  
Versammlungsstätten

Kiel, den 5. Dezember 1962.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene hat für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein eine im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1962 S. 384 veröffentlichte Verordnung (Polizeiverordnung) über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten vom 8. November 1962 erlassen. Die kirchlichen Dienststellen werden auf die Beachtung der Verordnung für Versammlungsstätten, deren Räume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen (z. B. Kirchen, Gemeindefäle), hingewiesen.

Die Verordnung bestimmt u. a., daß die genannten Versammlungsstätten nur elektrisch beleuchtet werden dürfen und eine von der Allgemeinbeleuchtung unabhängige, von einer Zentralbatterie gespeiste Notbeleuchtung haben müssen. Die Errichtung und die wesentliche Änderung von elektrischen Anlagen in diesen Versammlungsstätten bedürfen der Baugenehmigung durch die zuständige Baubehörde.

Der Inhaber der elektrischen Anlage hat diese vor der ersten Inbetriebnahme und danach in der Regel alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisation prüfen zu lassen sowie die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der von der örtlichen Ordnungsbehörde festgestellten Frist abzustellen und der Ordnungsbehörde darüber Mitteilung zu machen. Für die Prüfung ist je eine Ausfertigung der genehmigten Pläne (Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung, Schaltplan der Notbeleuchtung, Installationsplan) an geeigneter Stelle, z. B. in der Nähe der Hauptverteilung, auszuhängen oder auszulegen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig.

Für die bereits vorhandenen Versammlungsstätten ist vorgeschrieben, daß deren elektrische Anlage der zweijährigen Prüfung unterliegt, falls die zuständige Baubehörde keine Ausnahme gestattet. Die übrigen Vorschriften gelten mit der Einschränkung, daß Anforderungen, die über die bisher geltenden Vorschriften hinausgehen, nur gestellt werden können, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

Die zuständige Baubehörde kann nach § 11 Abs. 1 der Verordnung im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung gestatten, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften droht die Verordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,— DM an.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 27 555/62/III/M 15.

Kirchliche Bauvorhaben  
in Kleinsiedlungsgebieten und reinen  
Wohngebieten

Kiel, den 7. Dezember 1962.

Nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) sind Anlagen für kirchliche Zwecke in Kleinsiedlungsgebieten nur ausnahmsweise zulässig, während sie bei den Bestimmungen über die reinen Wohngebiete überhaupt nicht erwähnt worden sind (§§ 2 und 3 der Verordnung). Da aus der Fassung der Bestimmungen Nachteile für kirchliche Bauvorhaben in den genannten Gebieten zu befürchten waren, hatte die Kirchenkanzlei der EKID den Herrn Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung um Klärung gebeten. Dieser hat sich daraufhin mit dem Erlass vom 26. Oktober 1962 — I B 2 — 2320 — 13/73/62 — betr. Baunutzungsverordnung (Anlagen für kirchliche Zwecke in Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten) an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder gewandt. In dem Erlass heißt es u. a.:

Nach § 1 Abs. 5 Bundesbaugesetz haben die Gemeinden in den Bauleitplänen die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kirchen, Kapellen, Gemeindefhäuser und Kindergärten. Die Flächen für derartige Grundstücke sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBAuG. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf. Sie werden im Regelfall im Flächennutzungsplan bereits dargestellt und nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) im Bebauungsplan gesondert festgesetzt.

Die Baunutzungsverordnung konnte und wollte an dieser gesetzlichen Regelung nichts ändern. Sie befaßt sich in den genannten Vorschriften vielmehr nur mit den in § 9 Abs. 1 Buchst. a) genannten Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung, d. h. mit den Baugebieten. In den §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung sind die baulichen Anlagen aufgeführt, die auf jedem Grundstück unabhängig von seiner Lage im Baugebiet errichtet werden dürfen oder die ausnahmsweise zugelassen werden können. Die Festsetzung der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf wird durch diese Regelung nicht berührt. Wird im Bebauungsplan ein solches Baugrundstück für den Gemeinbedarf festgesetzt, so scheidet es damit aus dem umgebenden Baugebiet aus. Infolgedessen finden die genannten Vorschriften der Baunutzungsverordnung auf dieses Baugrundstück für den Gemeinbedarf keine Anwendung.

Wenn in der Benutzungsverordnung von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gesprochen wird, so handelt es sich hier in erster Linie um Anlagen, die — etwa wegen ihres geringen Umfangs oder aus sonstigen Gründen — in den Bauleitplänen nicht ausdrücklich als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festgesetzt sind. Man könnte bei den Anlagen für kirchliche Zwecke mit geringerem Umfang in diesem Zusammenhang an die Kirchenkanzlei, die Pfarrbücherei, Beratungsstellen und dergl. denken. Diese Anlagen können in bestimmten Baugebieten an jeder Stelle errichtet werden, ohne daß damit der Gebietscharakter verändert wird. Deshalb sind sie in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Kerngebieten generell zugelassen. Bei Kleinsiedlungsgebieten sollten dagegen derartige Anlagen nicht in beliebiger Zahl und nicht auf jedem Grundstück zugelassen werden, um zu gewährleisten, daß

das Land in den Kleinsiedlungsgebieten auch tatsächlich im weitestmöglichen Umfang den Kleinsiedlern und der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsfiedlung vorbehalten bleibt. Durch die Aufnahme dieser Anlagen in § 2 Abs. 3 der Verordnung ist jedoch sichergestellt, daß im Einzelfall auch diese Anlagen im Kleinsiedlungsgebiet je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen errichtet werden können.

In reinen Wohngebieten, die ausschließlich dem ruhigen Wohnen gewidmet sind, wird die Sicherung der Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge dadurch gewährleistet, daß in dem Gebiet selbst oder am Rande des Gebietes Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 26 217/62/III/M 15.

Sandreichung „Der Atheismus als Frage an die Kirche“

Im Auftrage der Kirchenleitung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands ist eine Sandreichung „Der Atheismus

als Frage an die Kirche“ erarbeitet und von der Kirchenleitung mit Zustimmung entgegengenommen worden.

Hiermit wird auf die Veröffentlichung, die nicht nur für die Situation in der SBZ, sondern auch den Bereich der Bundesrepublik bedeutsam ist, hingewiesen. Sie ist im Amtsblatt der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands Band I Stück 21 Seite 263 ff. vom 15. Oktober 1962 erschienen. Zugleich hat das Lutherische Verlagshaus, Berlin, die Sandreichung als Broschüre herausgebracht (1962, 64 Seiten, 3,40 DM). Weitere Exemplare sind auf dem Wege des Buchhandels zu beziehen.

J.-Nr. 26 614/62/X/R 4.

Schulferien für 1963

Kiel, den 3. Dezember 1962

Nachstehend werden die für Schleswig-Holstein und Hamburg für 1963 festgelegten Schulferien für allgemeinbildende Schulen bekanntgegeben:

	Frühjahrs- u. Osterferien	Pfingst- ferien	Sommer- ferien	Herbst- ferien	Weihnachts- ferien
Schleswig-Holstein	1. 4.—16. 4. 63	1. 6.—8. 6. 63	4. 7.—14. 8. 63	27. 9.—8. 10. 63	23. 12. 63—4. 1. 64
Hamburg	16. 3.— 2. 4. 63 12. 4.—16. 4. 63	1. 6.—8. 6. 63	4. 7.—14. 8. 63	30. 9.—5. 10. 63	23. 12. 63—6. 1. 64

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gausch i l d t

J.-Nr. 27 195/62/IX/9/A 16.

#### Eingegangenes Schrifttum

Der Verlag Wolfgang Weidlich Frankfurt am Main, der durch seine Bildbände bekannt ist, bittet um Hinweis auf den erschienenen Bildband „Kirchen in Mitteldeutschland“, 120 S., 21,50 DM. In diesem Band wird eine Bestandsaufnahme und eine Übersicht über die Vernichtung und Erhaltung der kirchlichen Baudenkmäler gegeben, die nicht nur für die aus diesen Gebieten stammende Bevölkerung von Bedeutung ist.

Außerdem weisen wir auf die Reihe „Dome-Kirchen-Klöster“ hin, in der Band 7 über Schleswig-Holstein und Hamburg von Genning von Rumohr erschienen ist. Er enthält 96 Tafeln nach Vorlagen des 17. bis 19. Jahrhunderts, insgesamt 250 S., 16,80 DM.

J.-Nr. 26 724/62/X/5/T 21.

Ferdinand Wilkes „solange es Tag ist“, 251 S., Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg.

Pastor Dr. Wilkes, bekannt durch seine Rundfunkandachten und -predigten, sowie andere Veröffentlichungen, will mit diesem Buch dem suchenden Menschen unserer Tage helfen.

Die Fragen nach dem Sinn des Lebens und der Hilfe des Glaubens in unserer Zeit und den Auseinandersetzungen mit ihren geistlichen Strömungen werden hier angepackt. Das Buch endet mit einem Bekenntnis zu Jesus Christus als den einzigen Weg zur Seligkeit und öffnet den Weg zur Botschaft der Bibel.

J.-Nr. 28 139/62/X/5/T 21.

Martin Pörksen: Geduld — erschienen im Christian Jensen Verlag, Dreiklum. Ein mit Bildern gut ausgestattetes Buch für Kranke, das seelsorgerlich helfen will. In gleichbleibender Anordnung erscheint für 31 Tage jeweils auf der linken Seite ein Bild und Liedvers, auf der rechten Seite ein biblisches Wort über die Geduld mit kurzer Auslegung und Gebet.

Der Verfasser, selbst lange auf dem Krankenlager, schrieb diese Auslegung der Worte über die Geduld für Kranke, und folgte damit einer Anregung, die verschiedentlich an ihn herangetragen wurde.

J.-Nr. 26 063/62/X/T 21.

## Personalien

### Ernannt:

- Am 7. November 1962 der Pastor Hans-Heinrich Jochims, 3. J. in Sütten, zum Pastor der Kirchengemeinde Sütten, Propstei Eckernförde;
- am 19. November 1962 der Pastor Walter Brunwald, 3. J. in Langenfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Langenfelde (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 4. Dezember 1962 der Pastor Alfred Müller, bisher in Welt-Vollerwiek, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Peter-Ording (1. Pfarrstelle), Propstei Eiderstedt;
- am 7. Dezember 1962 der Pastor Wolf-Richard Jessen, 3. J. in Neufkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Neufkirchen, Propstei Südtondern;
- am 13. Dezember 1962 Hanno Hoppe, 3. J. in Seide, zum Pastor der Kirchengemeinde Seide (5. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;
- am 15. Dezember 1962 der Pastor Ernst Ulrich Binder, 3. J. in Albersdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

### Berufen:

- Am 23. November 1962 der Pastor Hermann Albrecht, 3. J. in Bredstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Bredstedt, Propstei Suisum-Bredstedt;
- am 27. November 1962 der Pastor Hans Gustav Treplin, 3. J. in Westerrönfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwark (5. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Westerrönfeld Propstei Kendsburg;
- am 7. Dezember 1962 der Pastor Hans-Walter Wulf, 3. J. Witzwort, zum Pastor der Kirchengemeinde Witzwort, Propstei Eiderstedt;
- am 13. Dezember 1962 der Pastor Hellmuth Laak, 3. J. in Klanpbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Klanpbüll, Propstei Südtondern.

### Eingeführt:

- Am 11. November 1962 der Pastor Hans Friedrich Jensen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

- am 11. November 1962 der Pastor Dr. Reinhart Summel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar-Nord in Neumünster, Propstei Neumünster;
- am 14. November 1962 der Pastor Klaus-Achim Garmater als Pastor der Pfarrstelle zur Ausübung der Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg;
- am 18. November 1962 der Pastor Hans-Heinrich Jochims als Pastor der Kirchengemeinde Sütten, Propstei Eckernförde;
- am 2. Dezember 1962 der Pastor Irmin Barth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sabdeby, Propstei Schleswig;
- am 2. Dezember 1962 der Pastor Hans Gustav Treplin als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwark mit dem Amtssitz in Westerrönfeld, Propstei Kendsburg;
- am 9. Dezember 1962 der Pastor Hans-Walter Wulf als Pastor der Kirchengemeinde Witzwort, Propstei Eiderstedt;
- am 9. Dezember 1962 der Pastor Wolf-Richard Jessen als Pastor der Kirchengemeinde Neufkirchen, Propstei Südtondern.

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Martin Clafen

geboren am 10. August 1882 in Keinfeld/Solst.,  
gestorben am 9. November 1962 in Keinfeld/Solst.

Der Verstorbene wurde am 19. Juli 1908 als Provinzialvikar in Elmshorn ordiniert. Am 14. Februar 1909 wurde er Kompastor und am 26. Februar 1922 Hauptpastor in Neustadt/Solstein. Vom 1. Juni 1924 bis zu seiner zum 1. Juli 1947 erfolgten Zuruhelegung war er Pastor in Keinfeld.